

Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Dahlenburg

Aufgrund des § 55 des Nieders. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101 und des § 52 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetze vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242), hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 16. 09 2003 für das Gebiet der Samtgemeinde Dahlenburg folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Straßen

Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören alle innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile befindlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gossen, Gehwege, Radwege, Parkspuren, Durchlässe, Kanalschächte und Brücken ohne Rücksicht auf die Art ihrer Befestigung.

§ 2 Reinigungspflicht

Soweit die Straßenreinigung nach der Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg in der jeweils geltenden Fassung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, sind die Gehwege in voller Breite sowie die Gossen bei Bedarf zu reinigen.

§ 3 Umfang der Reinigungspflicht

- 1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat, Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- 2) Trifft eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Oel, Holz, Stroh, Müll, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. nach § 17 des NStrG oder § 20 StVO) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- 2) Der Staubentwicklung bei Reinigungsarbeiten ist durch Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

§ 4 Schneeräumung und Streupflicht

- 1) Bei Schneefall sind werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr die Gehwege mit einer geringeren Breite von 1 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1 m von Schnee freizuhalten. Dies gilt entsprechend bei Vorhandensein von nur einem ausgebauten Gehweg. Ist ein ausgebauter Gehweg an keiner Straßenseite vorhanden, so ist ein meterbreiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rande der Fahrbahn freizuhalten.
- 2) Bei Glätte sind werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr die Gehwege mit einer geringeren Breite von 1 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1 m mit Sand oder anderen

abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg für Fußgänger vorhanden ist.

Ist ein ausgebauter Gehweg an keiner Straßenseite vorhanden, so ist ein meterbreiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu bestreuen.

- 3) Die von den Gehwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Soweit erforderlich, ist der geräumte Schnee von den Reinigungsverpflichteten in die Vorgärten oder an sonstigen Stellen außerhalb der Straßen zu schaffen.
- 4) Bei Tauwetter sind die Gossen und Einlaufschächte von Schnee und Eis zu säubern; die Gehwege sind von dem vorhandenen Eis zu befreien.
- 5) Um Eis und Schnee zu beseitigen, dürfen ätzende Chemikalien nicht verwendet werden. Wird ausnahmsweise Streusalz auf Gehwegen verwendet, so sind die Gehwege nach dem Abtauen des Schnees und Eises unverzüglich zu säubern. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

§ 5 Reinigungsdurchführung

Schmutz, Unkraut, Laub und sonstiger Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt und in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte gekehrt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden (§ 59 Abs. 2 NGefAG).

§ 7 Inkrafttreten dieser Verordnung

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung vom 17.12.1987 außer Kraft.

Dahlenburg, den 16.09.2003
Prause, Samtgemeindebürgermeister

Änderung der Satzung

Satzung	Datum	öffentl. bekannt gemacht	in Kraft seit
Verordnung	16. September 2003	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 12/03 vom 03. November 2003	04. November 2003